

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 90/2020 öffentlich
FBL: Herr Rössler AbtL: Frau Friedt Verfasser/in: Herr Zimmermann, S.	Mitzeichnungen	
Vorgesehene Beratungsfolge		
Gremium	Datum	
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss	17.03.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.		
Haushaltsmäßige Auswirkungen		
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).	
☐	für das lfd. Haushaltsjahr	
☐	für Folgejahre	
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.	
TOP	Mitteilung Turnusmäßige Berichterstattung zum Themenkomplex Flüchtlingsunterbringung/-zuweisung	

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Versorgungssituation im Flüchtlingsbereich (Wohnraum, Leistungen nach AsylbLG) verändert sich im Vergleich zu den Vormonaten wie in der Anlage dargestellt.

Die Anlage 1 beinhaltet die Daten mit Stand 19.02.2020. Dort werden nur die bei der Kreisstadt Bergheim im Leistungsbezug stehenden sowie ggf. deren Familienangehörige, die nicht im Leistungsbezug stehen, und die untergebrachten Personen nach Unterkunftsart in den einzelnen Stadtteilen aufgeführt.

Im Februar bezogen insgesamt 280 Personen (128 Fälle) bei der Kreisstadt Bergheim Leistungen nach dem AsylbLG (hiervon 66 geduldete Personen). Aufgrund von Abschiebungen in 2019 und Aufnahme von Erwerbstätigkeiten reduzierte sich die Anzahl der Geduldeten innerhalb von 13 Monaten von 115 Personen im Januar 2019 auf 66 Personen im Februar 2020.

In 2020 hat es folgende Zuweisungen von Personen im lfd. Asyl- bzw. Flüchtlingsverfahren für die Kreisstadt Bergheim gegeben:

Januar 2020	0 Personen
Februar 2020	0 Personen

Insgesamt	0 Personen

Die Erfüllungsquote mit Stand 19.02.2020 beträgt 97 %. Bei 207 der Kreisstadt Bergheim zugewiesenen Flüchtlingen beträgt das Aufnahmesoll 214 Personen. Die Aufnahmeverpflichtung beträgt demnach noch 7 Personen.

Nach Wohnsitzauflage hat es in 2020 bisher folgende Zuweisungen gegeben:

Januar 2020	0 Personen, davon 0 Personen als Neufälle (Zuzug ins Stadtgebiet)	Statuswechsel
	0 Personen als Altfälle (wohnen bereits im Stadtgebiet, lediglich)	
Februar 2020	2 Personen als Altfälle	

	2 Personen	

Die Erfüllungsquote beträgt 135% (Stand 18.02.2020). Bei 781 innerhalb des Stadtgebietes Bergheim wohnenden Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage beträgt das Aufnahmesoll aktuell 579 Personen. Die Aufnahmeverpflichtung beträgt demnach **-202** Personen, ist also um 202 Personen übererfüllt. Es ist vorerst mit keinen weiteren Zuweisungen zu rechnen. Laut Mitteilung der Abteilung Ausländerwesen wurden die Vorgaben zur Zählung der Personen mit Wohnsitzauflage vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW per Erlass (Anlage 2) geändert. Die bisherigen Meldungen erfolgten anhand eines Stichtages. Sprich wieviel Personen waren am 01.07.2019 mit einer Wohnsitzauflage im Stadtgebiet Bergheim gemeldet. Laut o.g. Erlass sind zur Ermittlung der Zahlen im Zusammenhang mit der Wohnsitzauflage jedoch alle Personen zu melden, die kumulativ seit dem Erlass in Bergheim gewohnt haben und wohnen. Die Änderung der Zählweise hat zur Folge, dass die Anzahl der im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim wohnenden Flüchtlinge mit Wohnsitzauflage drastisch nach oben korrigiert wurde. Dies erklärt die deutliche Abweichung zu den bisher genannten Zahlen

Die 61 Flüchtlingshäuser sind mit Stand 19.02.2020 wie folgt belegt:

Standort „Heerstraße“	alle 10 Häuser belegt (52 Personen)
Standort „Am Kirchacker“	alle 14 Häuser belegt (71 Personen)
Standort „Abts-Acker-Straße“	alle 10 Häuser belegt (43 Personen)
Standort „Zum Fortunabad“	20 von 27 Häusern sind mit 124 Personen belegt bzw. zur Belegung vorbereitet. 1 Haus dient nach wie vor zur vorübergehenden Unterbringung einer obdachlosen Familie. 6 Häuser stehen leer und sind bis heute unbenutzt.

Die Zahlen stimmen nicht mit den Zahlen der Anlage 1 überein, da ein Großteil der Bewohner der vier Flüchtlingsstandorte keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, sondern SGB II-Leistungen oder Erwerbseinkünfte erzielt.

Am Standort „Kentener Heide“ sind aktuell 7 Personen untergebracht, die aufgrund des Einzelfalls nicht in den Neubauten untergebracht werden können.

Wohnraumvermittlung

Nach wie vor gelingt die Vermittlung von Mietwohnraum an Mehrpersonenhaushalte. Dagegen tendiert die Vermittlungsrate für Einpersonenhaushalte gegen Null, weil kein bezahlbarer Wohnraum für Einpersonenhaushalte im erwerbsfähigen Alter zur Verfügung steht.

FlüAG-Pauschale

Nach wie vor steht die Entscheidung des Landes NRW über eine Anpassung der FlüAG-Pauschale auf Grundlage der gutachterlichen Ermittlung des Nettoaufwandes durch die Universität Leipzig aus. Siehe hierzu auch die Beschlussvorlage 80/2020 an den HSPA.

Ebenso steht eine Entscheidung der Landesregierung bzgl. der Festlegung einer FlüAG-Pauschale für den Personenkreis der Geduldeten und der Ausreisepflichtigen (keine Dublin-Fälle) bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise an.